

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses von Peter Dahinten, von Entlebuch, betreffend dessen Wegweisung aus dem Kanton Nidwalden.

(Vom 11. August 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Peter Dahinten, von Entlebuch (Luzern), betreffend Ausweisung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 7. Juli a. c. beschwerte sich Hr. Fürsprecher Dr. Joh. Winkler in Luzern, Namens des Rekurrenten, über einen Beschluß der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 5. Juli 1875, womit Dahinten aus diesem Kantone weggewiesen worden ist.

Zur Unterstützung dieser Beschwerde machte Hr. Fürsprecher Winkler geltend: Der Rekurrent sei viele Jahre in Hergiswyl niedergelassen gewesen. Seine Ausweisung werde nun damit motivirt, daß er 1870 wegen Fallimentes von dem Geschwornengericht von Nidwalden zum Verluste der bürgerlichen Rechte und Ehren verurtheilt worden sei. Allein der Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung treffe hier nicht zu, denn es falle dem Rekurrenten

kein Vergehen zur Last; er habe bloß einige Schulden nicht bezahlen können. Der Grund des Entzuges der Ehrenrechte liege also nicht in strafrechtlichen, sondern lediglich in ökonomischen Verhältnissen. Aus ökonomischen Gründen könne aber nur Derjenige ausgewiesen werden, welcher dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last falle, was dem Rekurrenten nicht vorgeworfen werden könne.

II. Die Regierung von Nidwalden antwortete mit Zuschrift vom 23. Juli 1875 wie folgt:

Dahinten sei allerdings seit Juni 1864 in der Gemeinde Hergiswyl niedergelassen gewesen. Am 26. November 1870 habe jedoch das Geschwornengericht geurtheilt, daß derselbe wegen Fallimentes mit einer unbezahlten Schuldenlast von Fr. 705. 95 auf so lange in den bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt, sowie aus dem Kanton verwiesen sei, bis er seine Schulden bezahlt habe und rehabilitirt sei. In Folge dessen habe er im Dezember 1870 den Kanton verlassen. Im Laufe des Jahres 1874 sei ihm aber auf Wohlverhalten hin der Aufenthalt momentan wieder gestattet worden. Allein da er in betrunkenem Zustande wiederholt gegen einzelne Gemeindebürger und auch gegen den Polizisten grob sich benommen habe, so sei von der Regierung am 21. Juni 1875 der Vollzug der Ausweisung nach Maßgabe des erwähnten Urtheiles beschlossen worden. Erst jezt habe Hr. Dr. Joh. Winkler an die Regierung das förmliche Gesuch gestellt, es möchte dem Dahinten die Niederlassung bewilligt werden. Sie habe jedoch unterm 5. Juli ihre erste Schlußnahme bestätigt mit der Weisung an den Rekurrenten, den Kanton bis zum 8. Juli zu verlassen.

Dieser Entscheid sei gerechtfertigt. Der Rekurrent sei strafgerichtlich seiner bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig erklärt worden, in Anwendung von §§ 55 und 58 der kantonalen Verfassung und von § 2 des Fallitenstrafgesetzes von Nidwalden. Die Frage, ob die Beurtheilung eines Fallimentes strafrichterlicher Natur sei oder nicht, sei nicht weiter zu erörtern, zumal in dieser Materie gegenwärtig noch das kantonale Recht gelten müsse. Es sei also gegen Dahinten genau nach Maßgabe von Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung verfahren worden.

In Erwägung:

Daß nach Art. 45, Lemma 2 der Bundesverfassung die Kantone berechtigt sind, einem Bürger, der infolge eines Strafurtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte ist, die Niederlassung zu entziehen;

daß jener Artikel keinen Unterschied macht zwischen den verschiedenen Arten von Strafurtheilen oder zwischen verschiedenen Motiven für den Entzug der bürgerlichen Rechte.

daß bis zum Erlaß des im Art. 66 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes die Kantone das Recht haben, betreffend Entzug der bürgerlichen Rechte die ihnen angemessen scheinende Gesetzgebung anzuwenden;

daß gegen Peter Dahinten, Bürger des Kantons Luzern, unterm 26. November 1870 vom Geschwornengericht von Nidwalden ein Strafurtheil erlassen wurde, und daß mit diesem Urtheile, in Gemäßheit der in jenem Kanton bestehenden Geseze, die bürgerlichen Rechte entzogen worden sind,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, sowie Herrn Fürsprecher Dr. Joh. Winkler in Luzern, als Anwalt und zuhanden des Rekurrenten, mitzutheilen.

Bern, den 11. August 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

des

Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend den
Druk der Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundes-
beschlüssen in italienischer Sprache.

(Vom 20. August 1875.)

Tit. I

Auf den Antrag eines Mitgliedes Ihrer Behörde haben Sie unterm 15. Juni abhin uns eingeladen, darüber zu berichten, ob nicht die Entwürfe zu Bundesgesetzen (und wohl auch diejenigen zu organischen Bundesbeschlüssen) in allen drei Landessprachen der Bundesversammlung zur Berathung vorgelegt werden sollten.

Dieser Antrag des Hrn. Censi enthält nach unserer Ansicht durchaus nichts Unbilliges, vielmehr verdient derselbe ohne weiteres in nähere Erwägung gezogen zu werden.

Es wird nemlich darin nicht verlangt, daß gleichzeitig mit den Gesezentwürfen auch alle, mitunter sehr weitläufigen Botschaften des Bundesrathes in italienischer Uebersetzung vorgelegt werden sollen, was jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten und großen Kosten verbunden wäre, sondern es beschränkt sich die Motion lediglich darauf, daß die gedachten Entwürfe, wie in deutscher und französischer, so auch in italienischer Sprache der Berathung in den eidgenössischen Räthen vorliegen möchten. Sie geht mithin nicht über das hinans, was mit Rücksicht auf

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses von Peter Dahinten, von Entlebuch,
betreffend dessen Wegweisung aus dem Kanton Nidwalden. (Vom 11. August 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1875
Date	
Data	
Seite	178-181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.